

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

63 (7.12.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 7. Dezember 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Lieferfrist-Interesse-Declaration im niederländisch-badisch-württembergischen Güterverkehr. — Aufhebung der Frachtermäßigungen für Materialtransporte zu Zwecken der Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 60865. B. Eröffnung neuer Bahnstrecken. — Nr. 60813. B. Beförderung der Eilgüter im westdeutschen und nordwestdeutschen Eisenbahnverbande. — Nr. 60815. B. Directer Güterverkehr zwischen Stettin und Berlin einerseits und der Großh. Badischen Bahn, Main-Neckarbahn und Kgl. Württembergischen Staatsbahn anderseits. — Nr. 60853. B. Lieferfristverlängerung auf der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn. Nr. 60870. B. Directer Güterverkehr im westdeutschen Verbande. — Nr. 61066. B. Directer Güterverkehr im westdeutschen und nordwestdeutschen Verbande. — Nr. 61408. B. Directer Güterverkehr im süddeutschen Verbande. — Nr. 61523. B. Störungen im Güterverkehr auf der Station Straßburg. — Nr. 61524. B. Rheinischer Verbandsgüterverkehr. — Nr. 61528. B. Directer Güterverkehr im westdeutschen Verbande. — Nr. 61596. B. Lieferfrist-Interesse-Declaration. — Nr. 61083. B. Behandlung von Ladeunterschieden. — Nr. 61418. B. Aufgefundenes Geld. — Dienstnachrichten. — Todesfälle.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 60900. B.

Lieferfrist-Interesse-Declaration im niederländisch-badisch-württembergischen Güterverkehr betreffend.

Zur Herbeiführung der Uebereinstimmung der im niederländisch-badisch-württembergischen Güterverkehr via rechts- und linksrheinische Route für die Berechnung von Frachtzuschlägen für Lieferfrist-Interesse-Declarationen bestehenden Vorschriften mit den beßfalligen Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands werden die reglementarischen Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 6 der Tarife für oben genannte Verkehre vom 1. Februar 1869 aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Für Güter, welche mit Lieferfrist-Interesse-Declarationen aufgegeben werden, wird ein besonderer Frachtzuschlag erhoben.

Derselbe, welcher auf ganze Groschen aufwärts abzurunden ist, beträgt:

für je 3 Thaler der declarirten Summe, angefangene 3 Thaler für voll gerechnet:

für die ersten 20 Meilen $\frac{1}{12}$ Sgr.,

für die folgenden 30 Meilen $\frac{1}{24}$ Sgr.,

für je weitere 30 Meilen $\frac{1}{24}$ Sgr.

Als geringster Frachtzuschlag wird 1 Sgr. erhoben.

Carlsruhe, den 30. November 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 61125. R.

Die Aufhebung der Frachtermäßigungen für Material-Transporte zu Zwecken der Wasser- und Straßenbau-Verwaltung betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 11. Oktober d. J. Nr. 51319 B. Verordnungs-Blatt Seite 224 unterliegen nunmehr die Transporte der Wasser- und Straßenbau-Verwaltung den gleichen Taren, sowie dem gleichen Verfahren, wie alle sonstigen Bahutransporte.

Da die betreffenden absendenden oder empfangenden Baubehörden (Inspectionen) aber die Frachten nicht selbst bezahlen, sondern auf die Wasser- und Straßenbaukasse zur Zahlung anweisen, so werden die Gütererpeditionen ermächtigt, derartige Sendungen auch ohne vorher geleistete Zahlung der darauf haftenden Fracht gegen Empfangsbcheinigung abzugeben und die Frachtbeträge selbst bis auf 14 Tage zu befristen.

Carlsruhe, den 30. November 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Sonstige Bekanntmachungen.

Bahneröffnung.

Nr. 60865. B. Nach einer Mittheilung der Direction der königlich Preussischen Ostbahn wird am 1. Dezember d. J. die Betriebseröffnung der Theilstrecken Jablonow-Osteroode und Rothfleisch-Allenstein der Thorn-Insterburger Bahn stattfinden.

Gütertransport.

Nr. 60813. B. Im Westdeutschen Eisenbahnverband ist die Dienstabweisung Nr. 43, betreffend die Bestimmung der Züge zur Beförderung von Gütern, sowie die Lieferung von frischen Fischen, frischen Schalthieren, leicht verderblichen Delicategen und Süßfrüchten mit Schnellzügen zur doppelten Gilguttare, ausgegeben worden, welche den Verbandstationen in entsprechender Anzahl zugehen wird.

Die Beförderung der Güter gegen Doppeltare, soweit solche überhaupt mit den Schnellzügen stattfinden darf, wird bewerkstelligt:

in der Richtung von Heidelberg nach Basel mit den Zügen 19 (bezw. 315 von Appenweier nach Straßburg);

in der Richtung von Basel nach Heidelberg mit den Zügen 20 (bezw. 316 von Straßburg nach Appenweier).

Die Beförderung der gewöhnlichen Güter findet statt:

in der Richtung von Heidelberg nach Basel mit den Zügen 11 (bezw. 311 von Appenweier nach Straßburg);

in der Richtung von Basel nach Heidelberg mit den Zügen 32 (bezw. 324 von Straßburg nach Appenweier).

Durch die Curse des Winterdienstes 1872/73 treten bei den in der Dienstabweisung angegebenen Zeiten folgende Aenderungen ein:

auf Seite 3 aus Bruchsal	von 7 ⁴⁴	auf 7 ⁴⁰
" " 5 in "	9 ⁴¹	" 9 ⁴⁹
" " " Carlsruhe	10 ¹⁵	" 10 ^{25/5}
" " " Baden	10 ⁴⁰	" 10 ⁵⁵

auf Seite 5 in Straßburg " 1³⁰ " 1⁵⁰
 " Basel . . . " 5³⁵ " 5¹⁰

Die Exemplare sind hiernach zu berichtigen.

Zur Verständigung des Publikums wird eine Bekanntmachung erlassen, welche auch in Plakatform zum Anheften an die Güterhallen und Expeditionenlocalen angefertigt werden wird und den betreffenden Stationen von hier aus ebenfalls direct zugeht.

Bezüglich der Beförderung der nach den Stationen des Westdeutschen Verbandes bei diesseitigen Nichtverbandstationen zur Aufgabe gelangenden Eilgüter, die in Heidelberg zur Umkartirung gelangen, sowie derjenigen von Seitenrouten, die in der Dienstanweisung nicht berücksichtigt sind und umgekehrt, sind die Vorschriften über die Beförderung von Eil- und Frachtgütern für den Winterdienst 1872/73, sowie die Bestimmungen der Dienstanweisung Nr. 3 für den internen Verkehr nach wie vor maßgebend.

Nr. 60815. B. Zu dem vom 1. Oktober 1872 ab gültigen Tarif für den directen Güterverkehr zwischen den Stationen Stettin und Berlin einerseits und Stationen der Großh. Bad. Bahn, Main-Neckarbahn und Königl. Württemb. Staats-Eisenbahnen andererseits ist ein 1. Nachtrag ausgegeben worden.

Derselbe enthält anderweite Tariffätze für Rohzucker, welche mit dem 1. Dezember l. J. in Wirksamkeit treten.

Von gedachtem Nachtrag wird den betreffenden Verbandstationen die erforderliche Anzahl Exemplare unverweilt zugehen.

Nr. 60853. B. Auf Grund der Bestimmungen des §. 12. B. des Betriebsreglements hat die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft in Folge außergewöhnlichen Verkehrs zu den gewöhnlichen Lieferfristen sowohl für den Localverkehr als auch für die directen Verkehre eine Zuschlagfrist von 4 Tagen bis auf Weiteres festgesetzt, wovon die Absender von einschlägigen Gütern in Kenntniß zu setzen sind.

Nr. 60870. B. Zu dem vom 1. Oktober l. J. ab gültigen Tarif für den directen Güterverkehr im Westdeutschen Verband ist der 2. Nachtrag, Tariffätze zwischen norddeutschen Stationen enthaltend, mit Gültigkeit vom 1. Dezember l. J. zur Ausgabe gelangt.

Von dem genannten Nachtrag wird den Großh. Oberbetriebsinspektoren, sowie den betreffenden Verbandstationen die erforderliche Anzahl Exemplare direct von hier zugehen.

Nr. 61066. B. Zu dem vom 1. Oktober l. J. ab gültigen Tarif für den directen Güterverkehr im Westdeutschen Eisenbahnverband ist der 1. Nachtrag — Ausnahmetariffätze für den Transport von Rohzucker zwischen gewissen Stationen enthaltend — mit Gültigkeit vom 16. November l. J. zur Ausgabe gelangt.

Von dem gedachten Nachtrage wird den Großh. Oberbetriebs-Inspectoren, sowie den betreffenden Verbandstationen die nöthige Anzahl Exemplare zugehen.

Nr. 61408. B. Im süddeutschen Eisenbahn-Verband sind vom 1. Dezember ab bis auf Weiteres von den wandelbaren Frachtsätzen für den Verkehr mit den Stationen der österreichischen Staatsbahn jene zum Silber-Agio von 1 bis 10% in Anwendung zu bringen.

Die diesseitigen Verbandstationen haben sich bei Berechnung der Frachten hiernach zu richten.

Nr. 61523. B. Die Kaiserliche Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen hat in Folge dermaligen außergewöhnlichen Verkehrs und beschränkter Räumlichkeiten die Lieferfristen für die nach Straßburg bestimmten Gütersendungen bis Ende Dezember d. J. um vier Tage verlängert.

Nr. 61524. B. Mit Hinweisung auf die Zusatzbestimmungen zu den §§. 8 und 9 des Gütertransportreglements werden die Expeditionen darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur Kartoffeln, sondern auch Obstsendungen und sonstige durch Frost verderbliche Gegenstände während der Monate October bis einschließlich April, und zwar sowohl im internen als im Wechsel- und Verbands-Verkehr, nur in Francofracht und ohne Nachnahmebelastung angenommen werden dürfen.

*Wannsbly
im
L. J.*

Nr. 61528. B. Zu dem vom 1. October 1872 ab gültigen Tarif für den directen Güterverkehr im westdeutschen Eisenbahnverband ist ein 3. Nachtrag mit Gültigkeit vom 1. Dezember l. J. zur Ausgabe gelangt.

Die diesseitigen Verbandstationen werden durch diesen Nachtrag nicht berührt, dieselben erhalten jedoch zur Vollständighaltung der Tariffammlung die erforderliche Anzahl Exemplare zugestellt.

Nr. 61596. B. Die Bestimmung des §. 25 des deutschen Betriebsreglements (vergl. Dienstanweisung Nr. 2 für den internen badischen Güterverkehr), wonach die De-

claration des Interesses rechtzeitiger Lieferung behufs ihrer Gültigkeit mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Expedition versehen sein muß, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das Visum durch schriftliche Bezeichnung der betreffenden Expedition und Unterschrift des hiezu berechtigten Beamten zu vollziehen ist.

Nr. 61083. B. Die Bestimmungen unter Ziffer 16 der Dienstvorschriften zum Vollzuge des Betriebsreglements, die Behandlung von Ladentensilien, als Unterschlagshölzer, Bauschen, Stricke &c. betreffend, namentlich deren pünktliche Rückkartirung Seitens der Empfangsstationen werden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß bei unterlassener Rücksendung mit Kartirung die Empfangsstationen für die betreffenden Utensilien Ersatz zu leisten haben.

Aufgefundenes Geld.

Nr. 61418. B. Am 23. v. M. wurde in einem Wagen des Zugs 208 der Wiesenthalbahn ein Portemonnaie mit 5 fl. 22 kr. Inhalt in Frankenwährung aufgefunden.

Etwasige Reclamationen sind an Großh. Eisenbahnhauptkasse zu richten.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

zu Expeditionsgehilfen:

Albert Mayer von Konstanz,
Conrad Bernauer von Todtnau;

zum Maschinenheizer:

Albert Schott von Freiburg;

zum Wagenwärter:

Ludwig Eckert von Wallbürn.

Entlassen wurden:

Assistent Ferdinand Abrell, auf Ansuchen,
Expeditionsgehilfe Carl Doll, auf Ansuchen,
" August Fricker, auf Ansuchen,
Eisenbahnschaffner Carl Specht, auf Ansuchen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Expeditionsgehilfe Ludwig Fuhrmann am 10. November d. J.;

Maschinenheizer Heinrich Schneider II. am 16. November d. J.

Handwritten notes:
Der Maschinenheizer
H. Schneider II.
am 16. November
d. J.